

Stellern, die gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zum Abschluß von Verträgen verpflichtet sind.

2. Diese Lieferbedingungen sind auch für die DHZ Baustoffe und deren Niederlassungen im Handel mit Baustoffen bei Streckengeschäften bis zur Bekanntmachung besonderer Lieferbedingungen verbindlich.
3. Mit anderen genossenschaftlichen und privaten Bestellern kann vereinbart werden, daß diese Bedingungen zum Vertragsinhalt gemacht werden.

## II.

### Vertragsabschluß

1. Vertragsangebote sind für den Anbietenden bindend, sofern sie innerhalb der von dem Anbietenden genannten Frist oder mangels Fristsetzung binnen zwei Wochen seit Eingang des Angebotes angenommen werden. Falls für bewirtschaftete Waren Vorlage einer Bezugsberechtigung notwendig ist, sind Verträge erst zustande gekommen, wenn die Bezugsberechtigung vorgelegt wird.
2. Bei allen Lieferungen im Werte von mehr als 5000 DM ist ein von beiden Parteien unterschriebener Liefervertrag zu schließen. Dieser muß enthalten Vereinbarungen über:
  - a) Vertragschließende;
  - b) Vertragsgegenstand, nach Menge, Sorte, Qualität und sonstige Eigenschaften, oder den Hinweis, daß die Spezifikation später erfolgt. Die Warennummer soll angegeben werden;
  - c) Liefertermin (Lieferzeitpunkt oder Lieferzeitraum);
  - d) Preise;
  - e) bei Versand der Ware, Angaben über die genaue Versandanschrift oder den Hinweis, daß die Versanddisposition später erfolgt.
3. Bei Lieferungen im Werte bis 5000 DM genügt eine briefliche Vereinbarung über die Angaben nach Ziff. 2.
4. Für alle Verträge und brieflichen Vereinbarungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen als Vertragsinhalt. In den Verträgen und Vereinbarungen ist darauf hinzuweisen.

## III.

### Menge

1. Die vereinbarten Mengen dürfen durch den Lieferer über- oder unterschritten werden, soweit dies handelsüblich ist, höchstens jedoch um 5 %.
2. Gewichtsangaben verstehen sich netto, ausschließlich Verpackung, soweit nicht preisrechtlich etwas anderes gilt.
3. Bei Lieferung von keramischen Erzeugnissen auf Grund bestellter Sonderanfertigung, die von den handelsüblichen Abmessungen oder der handelsüblichen Beschaffenheit abweichen, ist der Besteller verpflichtet, die aus Fabrikationsrücksichten und wegen Bruchgefahr angefertigten Überstücke bis zu 5 % der bestellten Menge, bei Bestellung von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte und bei schwierigen Formstücken auch die über 5 % angefertigten Stücke abzunehmen.

## IV.

### Liefertermin

1. Der Lieferer hat die Vereinbarung über den Liefertermin erfüllt, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen ist und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben sind, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist.
2. Vorfristige Lieferung kann der Besteller ablehnen, wenn er nicht vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat und berechtigter Grund für die Ablehnung vorliegt.
3. Ist die Lieferfrist nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, zum Beispiel „in sechs Wochen“, so beginnt die Frist am Tage des Vertragsabschlusses bzw. an dem Tage, der im Verträge betimmt ist.

## V.

### Beschaffenheit der Ware

1. Für die Beschaffenheit der zu liefernden Ware sind maßgebend die für verbindlich erklärten DIN-Vorschriften, technischen Normen und Gütevorschriften.
2. Bestehen derartige Vorschriften nicht, so ist die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.
3. Abweichungen von den Vorschriften oder von der handelsüblichen Beschaffenheit oder besondere Ausführungen, insbesondere nach Muster, technischer Beschreibung und Zeichnung, sind ausdrücklich zu vereinbaren. Technische Beschreibungen und Zeichnungen können dem Vertrag als Anlage beigelegt werden und müssen von beiden Teilen unterschrieben sein.
4. Muster sind für den durchschnittlichen Ausfall der Lieferung maßgebend.

## VI.

### Preise

1. Für die Preisberechnung sind die jeweils geltenden Preisbestimmungen bzw. die besonderen Preisbewilligungen maßgebend.
2. Das gleiche gilt für die Handelsspannen der DHZ Baustoffe.

## VII.

### Nachträgliche Versanddispositionen, Abruf und Spezifikation

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Abschluß des Vertrages, spätestens jedoch bis zum 10., der DHZ Baustoffe bis zum 5. des dem Liefermonat vorangehenden Monats seine Versanddispositionen (Versandrichtung) zugehen zu lassen. Falls die genaue Versandanschrift noch nicht angegeben ist, so muß diese spätestens fünf Tage vor dem Lieferzeitpunkt bzw. vor Beginn des Lieferzeitraumes beim Lieferer vorliegen.
2. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat, mindestens jedoch bis zum Beginn des dem Liefermonat nachfolgenden Monats.
3. Kann wegen Fehlens oder nicht rechtzeitiger Angabe der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand zum vereinbarten Liefertermin nicht versandt werden, ist der Lieferer nach Ablauf des Liefertermins berechtigt, diesen für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und die Lieferung in Rechnung zu stellen.